

weisen, daß sie noch in der Liste ihrer Loge geführt werden. Diese Brüder werden auch in den Listen der Loge, welche sie permanent besuchen, geführt, und bilden darin eine besondere Abtheilung (§. 321).

§. 232.

Permanent besuchende Brüder haben in der Regel kein Stimmrecht und zu den Berathungen in Verwaltungs-Angelegenheiten keinen Zutritt. Gehören sie aber einer Loge eines Bundes als Meister an, so üben sie das Stimmrecht im Falle des §. 180; auch steht es der Loge frei, ihnen die Theilnahme zu den Berathungen, und selbst das Stimmrecht zu gestatten.

§. 233.

Sie dürfen nur auf Ansuchen der Loge befördert werden, in deren Mitgliedschaft sie stehen (§. 217.).

§. 234.

Isolirten Brüdern (§. 201.) ist in der Regel der Logenbesuch überhaupt nur dreimal, und zwar während eines Jahres gestattet.

§. 235.

Legitimation und
Certifikate.

Bei der Prüfung der Legitimation besuchender Brüder ist mit größter Genauigkeit und Umsicht zu verfahren.

Wenn nicht ein gehörig legitimirter Bruder dafür bürgt, daß sie Freimaurer sind und den Grad besitzen, in welchem gearbeitet wird, so haben sie sich durch ein Certifikat ihrer Loge auszuweisen.

§. 236.

Die Certifikate, welche unbekannte besuchende Brüder vorzuzeigen haben, müssen mit bescheinigter Namensunterschrift des rechtmäßigen Inhabers versehen sein, damit durch den Vergleich seiner Namenseintragung in dem Präsenzbuch die Identität der Person geprüft werden könne.